OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350748/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 5. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der P F, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 25.11.2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Abweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.11.2019, GZ: SJF/BMS, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landeshauptmann der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.11.2019, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf auf ihrem Antragsformular bekanntgegeben habe, dass sie die Besitzerin eines Kraftfahrzeuges der Marke Nissan Juke sei. Laut eigenen Angaben sei das Auto 6.000 Euro wert. Laut Internetrecherche der Behörde belaufe sich der Fahrzeugwert auf etwa 8.000 Euro bis 10.000 Euro. Auf ihren Namen würden auch zwei private Lebensversicherungen laufen. Die Lebensversicherung der Wiener Städtischen Versicherungs AG habe zum 30.04.2019 einen Abfindungswert von 3.316,29 Euro. Die Nürnberger Versicherung habe per 01.01.2019 einen Rückkaufswert von 4.943 Euro. Die Vermögensfreigrenze für 2019 betrage 4.427,35 Euro. Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung habe unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person zu erfolgen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sie über ein Vermögen verfüge, das ihr ermögliche, ihre aktuelle Lebensführung zu bestreiten. Mit ihrem verwertbaren Vermögen bestehe für die Bf daher derzeit keine soziale Notlage, weshalb die sachlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht vorläge.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde der Bf. Begründend brachte sie darin im Wesentlichen vor, dass eine Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden dürfe, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werde. Dies sei insbesondere bei Gegenständen anzunehmen, die zur Erwerbsausübung erforderlich seien sowie bei Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände erforderlich wären. Dies treffe jedenfalls auf das KFZ zu. Die Bf betreibe nämlich neben ihrer Teilzeitbeschäftigung bei der Firma x auch das geringfügige Gewerbe eines mobilen Hundefriseurs, wofür sie auf ein Fahrzeug angewiesen sei, um einerseits mit den erforderlichen Werkzeugen ihre Kunde aufsuchen zu können, andererseits Hunde von den Kunden zur Behandlung abzuholen und wieder zurückzubringen. Zudem befinde sich ihr Hundestudio in x, welches Objekt mit öffentlichen Verkehrsmittel nicht erreichbar sei. Leider könne die Bf aufgrund einer bösartigen Tumorerkrankung und der damit verbundenen zwei Operationen und Bestrahlungstherapien und ihres schlechten Gesundheitszustandes zur Zeit weder ihre Tätigkeit bei der Firma x noch ihre Selbständigentätigkeit ausüben, sodass sie vorübergehend aufgrund des niedrigen Krankengeldbezuges sich in einer finanziellen Notlage befinde. Da nach Abschluss der Heilbehandlung und

Rehabilitation davon auszugehen sei, dass die Bf die berufliche Tätigkeit wieder ausüben könne, sei sie weiterhin berufsbedingt auf ein eigenes KFZ angewiesen. Eine Verwertung desselben sei daher nicht zumutbar. Dies umso mehr als sie sich mangels eines entsprechenden Vermögens nach Beendigung des Krankenstandes kein Ersatzfahrzeug leisten könne, worauf sie jedoch zur Ausübung ihres Gewerbes unbedingt angewiesen sei. Gleiches gelte für die beiden Lebensversicherungen. Zudem sei darauf zu verweisen, dass es sich bei der x-Versicherung um eine private Pensionsversicherung handle zur privaten Pensionsvorsorge im Alter und im Falle der vorzeitigen Kündigung die staatliche Förderung zurückbezahlt werden müsse (aktuell 257,96 Euro). Bei der Nürnberger Versicherung handle es sich um eine Ansparung mit Lebensversicherungsschutz für den Sohn M F, nach dem Nürnberger Kinderkonzept und somit aufgrund entsprechender Widmung und Schenkung um Vermögen ihres Sohnes, welches diesem bei Vertragsende am 01.12.2024 (somit mit 19 Jahren) ausbezahlt werden würde. Bei den angeführten Vermögenswerten handle es sich somit um kein verwertbares Vermögen. Dazu komme, dass die belangte Behörde bestehende Verbindlichkeiten, die das Vermögen der Bf schmälern würden, nicht berücksichtigt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 18.12.2019, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30.12.2019, hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, hat am 04.11.2019 einen Antrag auf Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG gestellt. Als Erwerbstätigkeit wurde eine Beschäftigung bei der Firma x im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden angegeben. Weiters ist vermerkt, dass sich die Bf aufgrund einer Krebserkrankung seit 19.08.2019 im Krankenstand befindet. Im Rahmen der Angaben zur Erwerbstätigkeit wurde von der Bf sowohl die Kategorie unselbständig als auch selbständig seit 2007 (geringfügig) angekreuzt. Beim Betreff Nettoeinkommen wurde als auszahlende Stelle/Arbeitgeber „x“ eingefügt und für Oktober 2019 ein Betrag von 604,35 Euro. Bei sonstigen Einkünften wurde „Krankenteilgeld“ angegeben. Als Vermögen wurde von der Bf ein Bausparvertrag in der Höhe von ca. 200 Euro,

Lebensversicherungen und Pensionsvorsorgen in der Höhe von 4.943 und 3.633,02 Euro angegeben und bei sonstigen Vermögenswerten (zB KFZ) ein „Nissan Juke“ mit einem Wert von 6.000 Euro mit der Bemerkung, dass dieser für die gewerbliche Tätigkeit als mobile Hundefriseurin benötigt wird.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Obwohl mit 1. Jänner 2020 das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, LGBl Nr. 107/2019, in Kraft getreten ist und gem. § 45 Abs.3 leg. cit. mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Öö. Mindestsicherungsgesetz – Oö.BMSG, außer Kraft getreten ist, ist auf Grund der Bestimmung des § 44 Abs. 3 Oö. SOHAG auf den gegenständlichen Beschwerdefall weiterhin das Oö. BMSG anzuwenden.

§ 44 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, auf der Grundlage des Oö. BMSG abzusprechen ist.
Auch durch die Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetznovelle 2020, LGBl. Nr. 6/2020, wurde mit den Inkrafttretensbestimmungen in Artikel II nicht in die genannten Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 44 Abs.3 Oö. SOHAG eingegriffen:
Art II (Inkrafttretensbestimmung) der Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetznovelle 2020 ist im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutzes und aus kompetenzrechtlichen Erwägungen verfassungskonform als verfahrensrechtliche Anordnung zu werten. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber die Bestimmungen des § 44 Abs 3 und 5 des Oö. SoHAG (LGBl 107/2019) nicht ändern. Dies ergibt sich zum einen schon aus dem Hinweis in den Materialien, dass es sich hierbei um eine bloße „Klarstellung“ handelt, zum anderen aus der Systematik der Gesetzgebung: So handelt es sich bei der einen Bestimmung um eine „Inkrafttretensbestimmung“, bei den anderen Bestimmungen um „Schluss- und Übergangsbestimmungen“. Hätte der Gesetzgeber diese Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 44 Abs 3 und 5 Oö. SOHAG durch die Novelle LGBl Nr. 6/2020 ebenfalls ändern wollen, so hätte er dies unter Artikel I des LGBl Nr. 6/2020 gemacht, wie dies beispielsweise ja auch in Art I Z 9. LGBl Nr. 6/2020 bzgl. § 44 Abs 1 erfolgte.

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) regelt in der anzuwendenden Fassung Folgendes:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierte Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die

1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre; sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Anwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 7 Abs. 3 Oö. BMSG ist, sofern Ansprüche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden – unbeschadet des § 8 Abs. 4 – die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

§ 10 Oö. BMSG lautet unter der Überschrift „Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens“

(1) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden.

Die Ausnahmen in Z 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.

(2) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

(3) Für die Sechsmonatsfrist des Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen Vermögens verlangt werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Wert des Kraftfahrzeuges der Bf sowie den Rückkaufs- bzw. Abfindungswert von zwei bestehenden privaten Lebensversicherungen der Bf als Vermögen gewertet, sodass die für 2019 bestehende Vermögensfreigrenze in der Höhe von 4.427,35 Euro überschritten wurde, weshalb eine Abweisung des Antrages auf Mindestsicherung erfolgte.

Nach § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 37f) wird unter anderem ausgeführt, dass „[...] die besondere Betonung von tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter [deutlich macht], dass bestehende Ansprüche alleine – seien sie auch leicht realisierbar – noch keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 7 Abs. 2 Z 3) oder

gemäß Abs. 4 dem zuständigen Träger zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Einkommen gleichgestellt. Bestehende Ansprüche können jedenfalls eine Befristung der Leistung bis zur voraussichtlichen Realisierbarkeit rechtfertigen."

Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Forderungen bzw. Ansprüche des Hilfsbedürftigen gegenüber Dritten nur insoweit zu den – vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden – Mitteln zu zählen, als sie verfügbar, dh. liquide oder doch rasch liquidierbar sind (vgl. etwa VwGH 22.02.2017, Ra 2017/10/0010 oder VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0004, VwGH 28.06.2016, Ro 2014/10/0037).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf weder ihr Kraftfahrzeug noch ihre beiden Lebensversicherungen verkauft bzw. aufgelöst hat und somit noch keinen Erlös erhalten hat. Bei einem fiktiven Verkaufserlös handelt es sich demnach nicht um eine tatsächlich zur Verfügung stehende Leistung Dritter im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG.

Dazu ist auszuführen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage ist. Allfällige Vermögenswerte können dabei nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie liquide oder doch zumindest rasch liquidierbar sind (vgl. VwGH vom 09.08.2016, Ra 2015/10/0134). Andernfalls hat der Träger der Mindestsicherung in Vorlage zu treten (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ro 2014/10/0004). Dies allerdings unter einer Befristung, bis zu der die Versicherungen von der Bf tatsächlich rückgekauft werden müssen. Von der Bf wird jedenfalls eine Rückverrechnung der in Vorlage geleisteten Mindestsicherung zu beachten sein!

Bestehende Lebensversicherungen:

Dazu ist festzustellen, dass beide Lebensversicherungen von der Bf noch nicht rückgekauft wurden und somit noch kein Geldbetrag zur Auszahlung gelangt ist, der grundsätzlich geeignet ist, die aktuelle Notlage der Bf zu entschärfen.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Auflösung von Lebensversicherungen wird auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach Ersparnisse als Vermögen des Hilfeempfängers zu behandeln sind und es demnach nicht maßgeblich ist, aus welchen Quellen Ersparnisse gebildet werden. Auch in der Entscheidung 2004/10/0034 vom 05.04.2004 stellt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass angesparte Beträge grundsätzlich als verwertbares Vermögen im Sinne des oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes anzusehen sind und es nicht darauf ankommt, aus welchen Quellen die Ersparnisse stammen. Das Oö. Mindestsicherungsgesetz ist vom Subsidiaritätsprinzip getragen

und es kann der Inhalt dieser VwGH-Entscheidung auch für den gegenständlichen Fall herangezogen werden. Es ist unerheblich, aus welchem Motiv und für welchen Zweck das Vermögen angespart wird. Soweit das Vermögen der Vorsorge dient, aber der Vermögenswert lukrierbar ist (dh. der Vertrag auflösbar bzw. rückkaufbar ist), ist dessen Heranziehung als anrechenbares Vermögen jedenfalls rechtmäßig.

Zur abgeschlossenen x Versicherungspolizze x ist festzustellen, dass Versicherungsnehmerin die Bf ist. Sie ist auch Leistungsempfängerin, solange die versicherte Person lebt. Aufgrund der genannten Ausführungen zur ständigen Rechtsprechung vermag der Zweck, zu dem die Lebensversicherungen abgeschlossen wurden (Pensionsvorsorge oder Lebensversicherungsschutz für den Sohn) nichts daran zu ändern, dass es sich um verwertbares Vermögen im Sinne des Oö. BMSG handelt. Da es nicht maßgeblich ist, aus welchen Quellen Ersparnisse gebildet werden, ist die Auflösung der gegenständlichen Lebensversicherungen zumutbar.

Zur Verwertung des Kraftfahrzeuges:

Hierbei ist auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSG zu verweisen. Darin ist eine Ausnahme vom Einsatz des eigenen Vermögens bei Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind, festgelegt. Aus dem Akteninhalt ist ersichtlich, dass die Bf auf dem Antragsformular angegeben hat, dass sie den Wagen für ihre gewerbliche Tätigkeit als mobile Hundefriseurin benötigt. Auch wenn die Bf nunmehr (hoffentlich kurzfristig) gesundheitlich diese Tätigkeit nicht ausüben kann, ist doch damit zu rechnen, dass sie diese in absehbarer Zeit - nach Absolvierung von Operationen und Rehabilitation - wieder aufnehmen wird können. Weiters macht die Bf nachvollziehbar geltend, dass sie sich bei einer angeordneten Verwertung des PKWs kein Ersatzfahrzeug mehr leisten könne. Damit ihre Chancen auf Wiederaufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit als Hundefriseurin nicht wesentlich herabgesetzt werden und der gut fünf Jahre alte PKW (erstmalige Zulassung am 27.11.2014) als kein Luxusgut anzusehen ist, darf die Verwertung dieses Kraftfahrzeuges von der Behörde nicht verlangt werden. Andernfalls würden die Chancen der Bf auf Wiederausübung ihrer Tätigkeit als Hundefriseurin wesentlich herabgesetzt werden. Es würde ihr die unbedingt erforderliche Mobilität genommen werden und damit ihre Notlage verlängert oder zumindest deren Überwindung gefährdet werden.

Zusammenfassend wird somit festgestellt:

1. Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Bf darf auf Grund des § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSG von der Bf nicht verlangt werden.

2. Die Verwertungen der beiden gegenständlichen Lebensversicherungen ist zumutbar.

Da die beiden Lebensversicherungen von der Bf jedoch noch nicht rückgekauft wurden und somit die Versicherungsansprüche noch nicht in Barvermögen umgesetzt wurden, handelt es sich noch um keine tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter. Da der Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierte Mindestsicherung die soziale Notlage ist, hätte die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vermögenswerte aus den Lebensversicherungen als anrechenbares Vermögen noch nicht berücksichtigen dürfen und unter befristeter Gewährung in Vorlage treten müssen. Gleichzeitig hätte sie der Bf auftragen müssen, beide Lebensversicherungen zum nächst möglichen Termin aufzulösen. In weiterer Folge wäre sodann der tatsächlich eingegangene Rückkaufswert als Vermögen der Bf anzurechnen. Nach Auszahlung der Versicherungsrückkaufssumme wird die belangte Behörde jedoch auch eine Rückverrechnung mit der befristet ausbezahlten Mindestsicherung vorzunehmen haben.

Zum Einwand hinsichtlich bestehender Verbindlichkeiten (Rückstand bei der S.. sowie offenes Bankdarlehen) wird Folgendes ausgeführt:
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlGLT XXVIII. GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärerer Maßstab für die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. SozialhilfeG 1998 übernommen wurde – ist. Zahlungen für „alte Schulden“ zählen grundsätzlich nicht zum „Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens“, der in § 6 Abs. 2 Oö. BMSG angesprochen wird. Der VwGH hat bereits mehrfach die Auffassung vertreten (vgl. z.B. VwGH vom 22.04.2002, Zl. 2002/10/0053), dass in der Vergangenheit eingegangene Schulden als solche kein von der Sozialhilfe (Anm.: nunmehr bedarfsorientierte Mindestsicherung) abzudeckender Bedarf sind. Schon aus der Aufzählung der maßgebenden Bestandteile des Lebensunterhalts im Gesetz ergibt sich, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung lediglich existenzielle Grundbedürfnisse zu befriedigen haben. Um diesen Zweck zu gewährleisten, greifen u.a. jene Vorschriften ein, wonach Ansprüche auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden können (siehe § 2 Abs. 7 Oö. BMSG).
Auch im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine soziale Notlage im Sinne sozialhilferechtlicher Vorschriften (jetzt § 6 Oö. BMSG) vorliegt, hat der VwGH wiederholt die Auffassung vertreten, dass der Hilfesuchende seine Hilfsbedürftigkeit nicht mit Schulden begründen kann, die er in der Vergangenheit – selbst zur Überwindung einer Notlage – eingegangen ist, es sei denn, dass die Schulden sich zur Zeit der Hilfegewährung noch im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken. Als Beispiel für eine im soeben dargelegten Sinn durch Schulden bedingte Notlage wird in der Literatur etwa der

drohende Verlust der Unterkunft (infolge Mietzinsrückstandes) genannt (VwGH vom 22.04.2002, Zl. 2002/10/0053). Einen weiteren praktischen Anwendungsfall einer solchen Notlage erblickte der VwGH insbesondere darin, dass auf das Einkommen des Hilfesuchenden Exekution geführt wird (vgl. VwGH 26.11.2002, Zl. 2001/11/ 0168). Dies wurde von der Bf jedoch nicht vorgebracht.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zu Unrecht noch nicht in Barvermögen umgesetzte Versicherungsansprüche der Bf als anrechenbares Vermögen gewertet. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die gewährenden Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen, wobei auf § 7 Abs. 3 Oö. BMSG hingewiesen wird. Nach dieser Bestimmung ist, sofern Ansprüche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden – unbeschadet des § 8 Abs. 4 – die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen. Die unmittelbare Bedarfsdeckung ist dabei auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken (vgl. Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 37).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Einbeziehung eines fiktiven Einkommens/Vermögens liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor und weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger